

1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde

Hiermit bevollmächtige **ich** (zukünftige/-r Fahrzeughalterin/-halter)

Name, Vorname oder Firma

Anschrift

Frau / Herrn / Firma als **bevollmächtigte Person**

Name, Vorname oder Firma

Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich / die vorgenannte Firma

Hersteller, Typ und Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)	eVB-Nummer:
Zutreffendes bitte ankreuzen! ☐ zuzulassen ☐ umzumelden (Anschriftenänderung) ☐ sonstige Anliegen, z. B. Kurzzeitkennzeichen, Technikänderung etc. _____ ☐ Ausstellung und Übergabe einer Feinstaubplakette und die Fahrzeugpapiere anschließend in Empfang zu nehmen.	Wunschkennzeichen? (ja oder nein): _____ Wunschkennzeichen 1. _____ 2. _____ 3. _____

2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der bevollmächtigten Person mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuer-rückstände, Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) oder Rückstände und Auslagen aus Gebührenforderungen der Zulassungsbehörde aus voraus gegangenen Zulassungsvorgängen bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern.

Erläuterungen:

1. Vollmacht:

Sie können sich bei der Zulassungsbehörde durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht **vollständig** ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses mit gültiger Meldebescheinigung (nicht älter als 3 Monate) bzw. der Gewerbeanmeldung und des Handelsregistrauszuges des Vollmachtgebers / der Vollmachtgeberin ist bei der Zulassungsbehörde im Original oder als gut lesbare Kopie erforderlich. Die Vorlage eines unterschriebenen SEPA- Lastschriftmandats des zukünftigen Fahrzeughalters bzw. der zukünftigen Fahrzeughalterin ist bei Zulassung eines Kraftfahrzeuges zwingend notwendig. Die bevollmächtigte Person hat sich ebenfalls gegenüber der Zulassungsbehörde auszuweisen.

2. Einverständniserklärung:

In den Zulassungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern wird seit dem 01.04.2006 ein Fahrzeug nicht zugelassen, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z. B. Säumniszuschläge) bestehen. Über die Höhe der eventuell vorhandenen Rückstände erhält die für die Zulassung bevollmächtigte Person bei der Zulassungsstelle keine Auskünfte. Die erteilte Vollmacht berechtigt nicht zur Erteilung von Auskünften, die dem Steuergeheimnis unterliegen (§30 Abgabeordnung). Eine solche Auskunft kann nur dem zukünftigen Fahrzeughalter erteilt werden. Die Zulassungsbehörden soll Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger zum Verkehr auf öffentlichen Straßen nur zulassen, wenn die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter keine Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet. (§1 Satz 1 Gesetz zur Vereinfachung des Zulassungswesens von Kraftfahrzeugen GS Meckl.- Vorp. Gl. Nr. 9232 –I)

Ort, Datum

Unterschrift zukünftige/ -r Fahrzeughalterin/-halter